

**19. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Erweiterung Branterei“**

Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

04.07.2024



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Amprion GmbH (16.04.2024)
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
2. Deutsche Telekom Technik GmbH (16.05.2024)
Technik Niederlassung Nord, PTI 12
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (17.05.2024)
Hermann-Ehlers--Str. 15
26160 Bad Zwischenahn
4. Niedersächsische Landesforsten (10.04.2024)
Forstamt Ankum
Lindenstraße 2
49577 Ankum
5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (13.05.2024)
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
6. STORAG ETZEL GmbH (16.04.2024)
Beim Postweg 2
26446 Friedeburg
7. TenneT TSO GmbH (16.04.2024)
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte
8. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (15.05.2024)
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.04.2024)
Fontainengraben 200
53123 Bonn
2. EWE Netz GmbH (10.04.2024)
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (13.05.2024)
Postfach 51 01 53
30631 Hannover
4. Landkreis Friesland (17.05.2024)
Lindenallee 1
26441 Jever
5. NABU Regionalverband Ostfriesland (17.05.2024)
Hatshauser Straße 50
26802 Moormerland
6. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (25.04.2024)
Abteilung Archäologie
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
7. Oldenburg Ostfriesischer Wasserverband (14.05.2024)
Georgstraße 4
26919 Brake
8. Sielacht Rüstringen (23.04.2024)
Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günter-Straße 22
26441 Jever

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.04.2024) Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>der Standort der o. g. Maßnahmen befindet sich im Interessenbereich von Funkstellen der Bundeswehr, jedoch nicht mehr im eingetragenen Schutzbereich 369 NI.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange bei einer von Ihnen angegebenen Bauhöhe von bis zu 12 m im Plangebiet (GE) nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>EWE Netz GmbH (10.04.2024) Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p>		
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH mit einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Denn für die Erschließung sind beispielsweise die Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
--	--	---

<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (13.05.2024) Postfach 51 01 53 30631 Hannover</p>		
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tiefenbereich</th> <th>Inhalt</th> <th>Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-2 m</td> <td>Niedermoor torfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material</td> <td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum</td> </tr> <tr> <td>unterhalb 2 m</td> <td>Niedermoor torfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material</td> <td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH < 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p>			Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme	0-2 m	Niedermoor torfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum	unterhalb 2 m	Niedermoor torfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht diesbezüglich ergänzt.</p>
Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme										
0-2 m	Niedermoor torfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum										
unterhalb 2 m	Niedermoor torfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum										
<p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p>			<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht diesbezüglich ergänzt.</p>									

<p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im südöstlichen Plangebiet empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht diesbezüglich ergänzt.</p>
<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur- und Feuchteschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht diesbezüglich ergänzt.</p>

<p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens werden über Maßnahmen zur Extensivierung der Kompensationsflächen ersetzt.</p>
<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Landkreis Friesland (17.05.2024) Lindenallee 1 26441 Jever</p>		
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Umwelt – Naturschutz- und Waldbehörde:</p> <p>Grundsätzlich wird die Planung in diesem Bereich aufgrund folgender Punkte kritisch gesehen:</p> <p>Beeinträchtigung und Zerstörung des zusammenhängenden Gewässersystems mit seiner artenreichen Vegetation. Hier insbesondere den Rote Liste Arten Wasserfeder und dem auf der Vorwarnliste stehenden Sumpfblutauge (Umweltbericht Nr. 3.2.2) und der in der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten geführte Bluthänfling als Brutvogel.</p> <p>Entfernung der Heckenstrukturen auf einer Fläche von ca. 3.300 m². Dadurch Vernichtung von Nistbäumen für Singvögel und starke Beeinträchtigungen des Jagdreviers der Fledermäuse.</p> <p>Versiegelung von Grünlandflächen mit allen daraus resultierenden, negativen Erscheinungen für die Ökologie des restlichen Gebietes,</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung durch den vollständigen Substanz- und Funktionsverlust der Niedermoor-, Erdniedermoor, und Plaggeneschböden von allgemeiner und besonderer Bedeutung.</p> <p>Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 137 kommt es zu einem Verlust von Boden, Pflanzen sowie von Lebensräumen für Tiere durch großflächige Versiegelung, was als erhebliche Umweltauswirkung für diese Schutzgüter zu beurteilen ist. Für das Schutzgut Landschaft werden ebenfalls trotz vorhandener Vorbelastungen erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Ferner sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Verringerung der Versickerung und den Verlust von Grabenstrukturen und Retentionsräumen als erheblich zu beurteilen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erheblichen Beeinträchtigungen, die durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, können adäquat vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden.</p>
<p>Die im Punkt 5.1 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die entsprechenden Schutzgüter sind zwingend umzusetzen. Die bereits entlang der östlichen Grenze verlaufenden Hecken sind zu erhalten.</p>		<p>Die Hecken östlich des Grabens außerhalb des Geltungsbereiches bleiben bestehen.</p>

<p>Der Bilanzierung für das Schutzgut Pflanzen im Punkt 5.2.1, den Ausgleichsmaßnahmen im Punkt. 5.3.1 sowie der Verlagerung der Kompensationsflächen für die B 210 Ortsumgehung Schortens auf die Flurstücke 21, 22, 23 und 28/2 der Flur 18 der Gemarkung Schortens gemäß Punkt 5.3.2 kann gefolgt werden.</p>		
<p>Zur Deckung des ermittelten Kompensationsbedarfs werden die Kompensationsflächen des Flächenpools „Wiedel/Bösselhausen“ herangezogen. Auf Grundlage der ca. 163.467 zu kompensierenden Werteinheiten ergibt sich folglich eine Flächengröße von 108.978 m² bzw. ca. 10,89 ha. Ein Großteil der Kompensation findet im o. g. Flächenpool statt. Um diese Vorgehensweise anerkennen zu können ist es notwendig, dass der unteren Naturschutzbehörde die noch in dem Flächenpool vorhandenen „freien“ Werteinheiten in Form einer Auflistung vor Rechtskraft des Bebauungsplanes mitgeteilt werden.</p>		<p>Die Stadt Schortens teilt der unteren Naturschutzbehörde vor Rechtskraft des Bebauungsplanes die noch in dem Flächenpool vorhandenen „freien“ Werteinheiten in Form einer Auflistung mit.</p>
<p>Fachbereich Umwelt – Wasser- und Deichbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben liegen aus Sicht der unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken vor, unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde frühzeitig ein abschließendes Oberflächenentwässerungskonzept inkl. eines Regenwasserbehandlungskonzeptes vorzulegen. 2. Die geplanten Verrohrungen und Leitungen inkl. Drosselbauwerk im Bereich der Räumuferzone sind so herzustellen, dass diese den Belastungen der Fahrzeuge für die Gewässerunterhaltung standhalten. 3. Der Abstand von mindestens 10 m zu Verbandsgewässern ab Böschungsoberkante (auch nach möglicher Geländeauffüllung) ist zwingend einzuhalten. 4. Durch die Neubebauung ist eine negative Auswirkung der Oberflächenentwässerung auf die Bestandsbebauung auszuschließen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. 5. Für folgende geplante Maßnahmen sind frühzeitig gesonderte Anträge bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. <ol style="list-style-type: none"> a. Verbreiterung von vorhandenen Dammstellen und Verrohrungen b. Herstellung von Dammstellen und Verrohrungen c. Verlegen von Gewässern d. Herstellung und Beseitigung von Gewässern e. Einleitung von Oberflächenwasser von versiegelten Flächen 		<p>Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen weder die vorbereitende noch die verbindliche Bauleitplanung. Sie werden im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</p>		

<p>Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde ist die infrastrukturelle Anbindung und die Anbindung an den zentralen Ort bzw. das zentrale Siedlungsgebiet gegeben und damit ein grundsätzlich geeigneter Standort gewählt. Hinsichtlich des Bedarfs ist dieser natürlich auch zu begründen, überschreitet mit ca. 5,6 ha voraussichtlich jedoch noch nicht die Schwelle der Eigenentwicklung und ist in dem Sinne auch keine Konkurrenz zum JWP. Die Beanspruchung von Moorböden ist aus Klimaschutz- und Klimaanpassungssicht natürlich nachteilig. Ebenfalls in Hinsicht auf den Wasserhaushalt sowie Retentionsmöglichkeiten. Hier muss die Stadt im Rahmen der Abwägung eine Entscheidung treffen und die klimabezogenen Nachteile ggf. im Rahmen der Kompensation berücksichtigen.</p>		<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gewerbegebiet „Branterei“ stellt keine Konkurrenz zum Jade-Weser-Park da dort eher großflächiges Gewerbe angesiedelt werden soll. Wohingegen in der Branterei eher kleine Betriebe Flächen finden. Die Erweiterung des Jade-Weser-parks mit 74 ha zeigt die Notwendigkeit zur Ausweisung von Gewerbegebieten.</p>
<p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Klimaschutz und -anpassung:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bauliche Maßnahmen für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie Bezugnehmend auf § 32a Absatz (1) Nr. 1 wird aus Sicht der Klimaanpassung wird auf die positiven Effekte einer Dachbegrünung in Kombination mit Solarenergieanlagen hingewiesen. § 32a Absatz (1) Nr. 1 gibt vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auszustatten sind, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 bei Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden, nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird, Zudem ergeben sich bei einer Dachbegrünung positive Auswirkungen für die Entwässerung und als Puffer bei Starkregenereignissen. Dabei überwiegen sowohl aus klimatischer sowie aus technischer Sicht die Vorteile (CO₂-Speicher, Starkregenpuffer, Schutz des Daches vor Witterung) gegenüber den Nachteilen (besondere Anforderungen an die Konstruktion von Gebäude und Dach sowie entsprechende Pflegemaßnahmen).</p>		<p>Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.</p>
<p>Festsetzungen bzgl. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>Es wird angeregt, eine textliche Festsetzung in Bezug auf folgende Formulierungsvorschläge zur insektenfreundlichen Außenbeleuchtung in den Bebauungsplan einzubinden.</p>		<p>Die Stadt verpflichtet die Grundstückskäufer im Rahmen der Kaufverträge insektenfreundliche Außenbeleuchtung im Rahmen Ihrer Vorhabenplanung zu berücksichtigen.</p>

<p>Begründung zum BPlan: Insbesondere zugunsten solcher Insektenarten, die in der Dämmerung bzw. Dunkelheit von Licht angezogen werden, erfolgen Vorgaben zur Außenbeleuchtung. Um diese so weit wie möglich zu schützen, dürfen daher nur insektenfreundliche und insektendichte, nach unten gerichtete Lampengehäuse und Leuchtmittel ohne UV-Anteil mit einer Farbtemperatur bis max. 2.700 Kelvin verwendet werden.</p>		
<p>Mobilität Im Rahmen der Verkehrsumstrukturierung hin zu einer klimafreundlichen Mobilität ist ausreichende und fußläufige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu überprüfen und zu gewährleisten.</p>		<p>Die Stadt hat bei der Planung des Gewerbegebiets eine Anbindung des Gebiets an den bestehenden ÖPNV berücksichtigt.</p>
<p>Ladeinfrastruktur Unabhängig der Gesetzeslage (§1 (2) & §7 GEIG) ist der Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur von großer Bedeutung. Aus Sicht des Klimaschutzes wird empfohlen diese im Bebauungsplan zu berücksichtigen. § 1 (2) GEIG: „Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.“ § 7 GEIG: „Wer ein Nichtwohngebäude errichtet, das über mehr als sechs Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als sechs an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass 1. mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird und 2. zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird.“</p>		<p>Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen weder die vorbereitende noch die verbindliche Bauleitplanung. Sie werden im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Fachbereich Umwelt – Abfallbehörde: Untere Boden-/Immissionsschutzbehörde: Gegen das Vorhaben liegen grundsätzlich aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken vor, unter Einhaltung folgender Auflagen: 1. Zu Punkt 5.1.5 des Umweltberichts: Die LAGA M20 ist veraltet und findet keine Anwendung mehr. Einordnung in Schadstoffklassen etc. sind durch die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) neu geregelt, welche anzuwenden ist. 2. Wie aus der Stellungnahme es LBEG bereits hervorgeht, sind schadhafte Bodenveränderung nach BBodSchG zu vermeiden und durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermindert. Aufgrund der Größe des</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Punkt in Kapitel 5.1.5 entsprechend angepasst. Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen weder die vorbereitende noch die verbindliche Bauleitplanung. Sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

<p>beplanten Gebiets ist die Einhaltung ohne ein ausgearbeitetes Konzept nur schwer möglich und nicht nachvollziehbar. Daher ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Erschließungsarbeiten ein Bodenschutzkonzept, auf Grundlage von DIN 19639, mit detailliertem Bodenschutzplan vorzulegen. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung schadhafter Bodenverdichtung und Bodenmieten- und Materiallagerflächen auszuweisen. Ebenfalls muss ein Konzept zum Bodenmanagement inkl. Massenbilanzierung und Verwertung bzw. Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial enthalten sein. Bei einer ggf. geplanten Erhöhung des Geländes, auf Grund des großen Höhenunterschieds zu benachbarten Flächen sind besonders hinsichtlich der hohen Grundwasserstände die dafür freigegebenen Materialien und Einbauweise der Ersatzbaustoffverordnung zu berücksichtigen.</p> <p>3. Für die genehmigungsgerechte Baudurchführung ist ein/e qualifizierte/r bodenkundliche/r Sachverständige/r für die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorzusehen. Die BBB ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen und sollte sinnvollerweise bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes mitgewirkt haben. Die BBB berät die Bauleitung des Vorhabenträgers und entwickelt kurzfristige Lösungen bei Problemen durch ihre Präsenz auf der Baustelle. Sie schlägt geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei notwendigen oder bereits erfolgten, nicht vorhersehbaren Eingriffen vor. Bei grundlegenden Abweichungen vom Bodenschutz-konzept oder von baubegleitenden Empfehlung der BBB, hat die BBB die untere Bodenschutzbehörde und den Baubevollmächtigten umgehend zu informieren. Zur Vermeidung von Schäden und Defiziten am Naturhaushalt, die plötzliche auftreten und nur durch spontanes Handeln verhindert werden können, besteht eine Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Firmen. Während der Bauphase ist regelmäßig über den aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmen inklusive Handlungsempfehlungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde zu berichten (wöchentliche Protokolle mit Fotodokumentation spätestens montags für die vorherige Woche).</p> <p>4. Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens anthropogenen Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wiederaufgenommen werden.</p>		<p>Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen weder die vorbereitende noch die verbindliche Bauleitplanung. Sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen weder die vorbereitende noch die verbindliche Bauleitplanung. Sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
---	--	---

<p>Fachbereich Straßenverkehr:</p> <p>Siehe Stellungnahmen des NLStBV zum Thema, sowie Stellungnahme 18.01.2021:</p> <p>„Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Schortens bestehen aus Sicht des Straßenbaulasträgers der Kreisstraße 95 nach Berücksichtigung der erfolgten Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr keine grundsätzlichen Bedenken. Der Landkreis Friesland ist als Straßenverkehrsbehörde nicht betroffen.“</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir bitten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung um künftige Übersendung des Planungsbereichs und der anschließenden Beschlussfassung als XPlanGML (XPlanung-Austauschformat).</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>NABU Regionalverband Ostfriesland (17.05.2024) Hatshauser Straße 50 26802 Moormerland</p>		
<p>Hinweis:</p> <p>Es mag verwundern, dass der Absender dieser Stellungnahme der NABU Regionalverband Ostfriesland ist. Der Grund liegt darin, dass ein um die Wahrung der von der Bauleitplanung berührten Belange von Natur und Landschaft besorgter Bürger der Stadt Schortens den Unterzeichner um Unterstützung gebeten hat. Die Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem NABU Landesverband Niedersachsen e. V.</p> <p>Der NABU lehnt aufgrund erheblicher Bedenken sowohl die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 137 „Erweiterung Branterei“ der Stadt Schortens ab.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Begründung:</p> <p>1. Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>Mit den Planungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen und Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erheblich beeinträchtigen werden. Die Abarbeitung der städtebaulichen Eingriffsregelung in Verbindung mit den Bestimmungen zur Eingriffsregelung des BNatSchG ist mangelhaft und genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.</p>		<p>Die Abarbeitung der Eingriffsregelung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.</p>
<p>a. Prüfung der Eingriffsregelung:</p> <p>Die mit der Bauleitplanung verbundenen Eingriffe sind nicht genau genug erfasst und dokumentiert worden. Woran es der Bewertung der direkten und indirekten Auswirkungen des Eingriffs krankt, ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.</p>		<p>Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter und die Bilanzierung der Eingriffe in diese sind ordnungsgemäß durchgeführt und dargestellt worden.</p>
<p>b. Vernachlässigung der Darstellungspflicht von Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs 1 S. 1 BNatSchG)</p> <p>Die Stadt Schortens weist nicht nach, dass die Realisierung am gewählten Standort aus Gründen des überwiegenden, öffentlichen Interesses notwendig ist und nicht vermieden werden kann.</p>		<p>Die Standortwahl für die Erweiterung des Gewerbegebiets Branterei folgte zugunsten der Weiterentwicklung von gewerblichen Flächen, welchen bei dieser Planung der Vorrang eingeräumt wurde. Der Standort an der Bundesstraße sowie die mögliche Erschließung wurde dabei als optimal angesehen.</p>

<p>Der Stadt Schortens weist auch nicht nach, dass die Realisierung des Projektes an anderer Stelle zu einer unzumutbaren Belastung für die Stadt führen würde und ihre Interessen Vorrang hätten vor dem öffentlichen Interesse an der Bewahrung der Schutzfunktionen für Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich der Sicherung des Trinkwasserschutzes.</p> <p>Obwohl die Stadt Schortens nicht nachweist, dass sie künftig keine weiteren Gewerbegebiete mehr ausweisen könnte, stellt sie die wirtschaftlichen Interessen ohne jede nachvollziehbare Begründung über das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Schutzfunktionen für Naturschutz und Landschaftspflege.</p>	<p>Darüber hinaus verfügt die Stadt über keine eigenen Gewerbegrundstücke mehr, die auf dem Markt angeboten werden können.</p> <p>Die Aussagen zur Standortwahl werden redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>
<p>c. Unzureichende Alternativenprüfung</p> <p>Weder in den Begründungen zum Bebauungsplan noch im Umweltbericht wird die im Rahmen der städtebaulichen Eingriffsregelung vorgeschriebene Alternativenprüfung behandelt. Die städtebauliche Eingriffsregelung zielt darauf ab, negative Auswirkungen von baulichen Maßnahmen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört die Pflicht, Alternativen zu prüfen, die die Umweltauswirkungen minimieren könnten. Dies bedeutet, dass bei der Planung und Durchführung von Bauprojekten nicht nur die direkt betroffenen Flächen betrachtet werden müssen, sondern auch potenzielle Alternativen, die weniger schädlich für Natur und Landschaft sind.</p>	<p>In Kap. 6.1 des Umweltberichtes werden durchaus Alternativen zum geplanten Standort behandelt und soweit möglich geprüft. Eine Ausweisung eines Gewerbegebietes an der B 95 ist grundsätzlich möglich, jedoch ist auch an dieser Stelle ein Eingriff in die Natur notwendig. Da aber keine vergleichbaren Standorte mit ähnlichen Standortqualitäten im Stadtgebiet vorliegen, ist eine vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>
<p>d. Unzureichende Bestanderfassungen</p> <p>Die Erfassung von Fauna und Flora sowie der Biototypen erfolgte unter ungünstigen zeitlichen Bedingungen. Der NABU bezweifelt, dass das Vorkommen von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) tatsächlich ausgeschlossen werden kann. Bestanderfassungen aus den Jahren 2014 / 2015 sind zu alt, um die der ökologischen Bewertung zu gewährleisten. So gelten Daten, die älter als 5 Jahre sind, auch in der wissenschaftlichen und praxisorientierten Fachliteratur zur ökologischen Begutachtung und Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht mehr ausreichend aktuell.</p>	<p>Die ursprünglichen Bestanderfassungen der Biototypen und gefährdeten/besonders geschützten Pflanzenarten wurde 2018 vorgenommen, 2023 aber vollständig aktualisiert. Ebenso wurden die Erfassungen der Brutvögel aus 2014 im Jahr 2022 vollständig wiederholt. Somit sind die Daten aktuell und nicht veraltet.</p>
<p>d.1 Biototypen:</p> <p>Der NABU verlangt Klärung darüber, ob der Biotop-Untertyp „Sonstiges feuchtes Extensiv-grünland (GEF)“ bei ausreichender Flächengröße nicht zu den „sonstigen naturnahen Flächen“ gemäß UVPG gehört und zu den wertvollen und schützenswerten Biotopen zählt.</p>	<p>Den Begriff der „sonstigen naturnahen Flächen“ gibt es im aktuellen niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) nicht mehr. Zur Information: Der vormalige § 22 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sagte in Abs. 4 u. a. aus, dass "Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des</p>

<p>Die beste Kartierungszeit für die Erfassung von Feuchtgrünlandtypen ist laut des aktuellen Kartierschlüssels für Biotoptypen der Zeitraum von Anfang Mai bis Anfang Juni vor der ersten Mahd bzw. Beginn der Beweidung [DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Bio-tope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-336].</p> <p>Die sommerlichen Kartierungstermine waren für eine sichere Ansprache der Biotoptypen viel zu spät angesetzt worden. Insbesondere Frühblüher und einige Seggenarten (Gattung Carex) sind dann nicht mehr zu finden bzw. nur noch schwer bestimmbar.</p> <p>Der Sommer 2018 war aufgrund der extremen Trockenheit eher ungeeignet für die Erfassung von Biotoptypen. Die atypischen Bedingungen und der Stress für die Vegetation erschwerten eine präzise und repräsentative Kartierung der Biotope, da viele Parameter, die zur Charakterisierung und Klassifizierung herangezogen werden, nicht den normalen Bedingungen entsprachen.</p> <p>Nach dem extrem trockenen Sommer 2018 erlebte Niedersachsen auch in den Jahren 2019 und 2020 sehr trockene Sommer. Diese beiden Jahre waren durch ähnliche heiße und trockene Bedingungen gekennzeichnet, die erheblichen Einfluss auf die Vegetation (und die landwirtschaftlichen Erträge) hatten. Der Sommer 2019 folgte direkt auf den von 2018 und verstärkte die bereits bestehenden Dürrebedingungen, was zu langfristigen Schäden an Ökosystemen führte.</p> <p>Im Vergleich dazu war der Juli 2023 in Niedersachsen deutlich gemischer hinsichtlich der Witterungsbedingungen. Der Juli 2023 verzeichnete einige Hitzeperioden mit Höchsttemperaturen von bis zu 33 C, aber auch deutliche Abkühlungen und ausreichenden Niederschlag, was zu einer insgesamt moderateren Trockenheit führte.</p> <p>Diese Bedingungen machten den Juli 2023 günstiger für die Erfassung von Biotoptypen. Die Vegetation konnte sich besser entwickeln und zeigte repräsentativere Merkmale, was die Identifikation und Kartierung von Biotoptypen erleichterte. Dennoch haben erfahrene Kartierer feststellen können, dass die vorangegangenen Dürreperioden durchaus einen negativen</p>	<p>Baugesetzbuchs gelegen sind und 1. keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder 2. deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen), [sind] geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG [sind]. Mit dem Gesetz zur Änderung des NAGBNatSchG sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. 43(2020 vom 03.12.2020, S.444ff) wurde § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG gestrichen. Gemäß Anlage 1 UVPG vom 12.02.1990, zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024, sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ aktuell nur noch unter Punkt 17.3 „Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung“ UVP-pflichtig. Um ein solches Vorhaben handelt es sich bei der vorliegenden Planung jedoch nicht.</p> <p>Eine Erfassung von Grünland-Biotoptypen ist neben der in Drachenfels (2021) genannten Optimalzeit ebenfalls möglich, zumal wenn die Grünländer nach dem Schnitt wieder aufgewachsen sind. Erfahrene Biologen, um die es sich im vorliegenden Fall selbstverständlich handelt, sind durchaus in der Lage, z. B. Seggenarten auch im blütenlosen Zustand sicher zu bestimmen. Außerdem wurden die ersten Erfassungen bereits 2014 vorgenommen, damals noch für den gesamten Bereich, und zwar im Frühjahr und Sommer.</p> <p>Die Stadt als Planungsträger ist nicht verpflichtet, Erfassungen regelmäßig zu wiederholen oder an die Klimabedingungen anzupassen, solange die üblichen Fristen eingehalten werden. Dies ist hier der Fall, da die Biotoptypenkartierung 2023 wiederholt wurde und somit aktuell ist. Hierbei die klimatischen Bedingungen der letzten Jahre berücksichtigen zu sollen, ist nicht angemessen. Die natürlichen Bedingungen zeichnen sich eben dadurch aus, dass es Schwankungen in der Vegetation gibt, eine Erfassung stellt somit immer eine Momentaufnahme dar.</p> <p>Zusammenfassend sieht die Stadt die Erfassungen der Biotoptypen als ausreichend und angemessen an.</p> <p>Für die Ansprache des Biotoptyps sind die Artenkombination und die Dominanzverhältnisse der Arten entscheidend. Diese bilden, bei ansonsten gleichbleibenden äußeren Bedingungen wie Mahd, Beweidung, Düngung etc. die klimatischen Bedingungen über einen längeren Zeitraum ab. Kurzfristige Änderungen der Witterungsbedingungen von Jahr zu Jahr oder innerhalb eines Jahres führen nicht zu signifikanten Änderungen in der Artenzusammensetzung, die sich in einer Änderung des Biotoptyps</p>
--	---

<p>Einfluss auf die Vegetation und insbesondere auf die Häufigkeit der Arten ausgeübt haben. Die Häufigkeit der Kennarten und ihre Verteilung kann jedoch ausschlaggebend für die Feststellung eines Schutzstatus von Biotoptypen sein.</p> <p>Diese Punkte legen nahe, dass eine gründlichere und vorsichtiger Prüfung der ökologischen Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf den Artenschutz und die Lebensraumqualität nötig wäre und in Ermangelung dessen die Eignung der Kartierungsergebnisse als Grundlage für eine korrekte Bewertung anzuzweifeln ist.</p>	<p>niederschlagen würden. Wohl können einzelne Arten von Jahr zu Jahr in ihrer Dichte unterschiedlich häufig auftreten, gerade im Grünland sind sie jedoch regelmäßig vorhanden und auch in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien zu erkennen ggf. anhand vegetativer Merkmale. Insofern ist eine sichere Einordnung von Biotoptypen unabhängig von „trockeneren“ oder „feuchteren“ Jahren möglich.</p> <p>Abgesehen davon wurden bei der Kartierung die seit der Ersterfassung eingetretenen Änderungen in der Intensität der Nutzung (Brachfallen, Beweidung etc.) und die dadurch bedingten Veränderungen der Biotoptypen detailliert dargestellt.</p>
<p>d.2 Fledermäuse: Wie der Umweltbericht richtig darstellt, werden sämtliche einheimischen Fledermausarten im Anhang IV der Flora – Fauna – Habitat – Richtlinie (FFH-RL) geführt. Damit zählen sie gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Tierarten. Seit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2002 kommt insbesondere Fledermäusen in der naturschutzfachlichen Planung eine große Bedeutung zu, da sie von den artenschutzrechtlichen Regelungen als schutzbedürftig und planungsrelevant eingestuft werden.</p> <p>Es ist erschreckend, dass vor diesem Hintergrund für den Nachweis von Fledermäusen lediglich jeweils eine Potenzialansprache auf der Basis eines Worst-Case-Szenarios durchgeführt wurde und in diesem Zusammenhang die im Plangebiet vorhandenen Altbäume zum Vorkommen von potenziellen Höhlen überprüft wurden. Es ist ebenfalls erschütternd, dass diese Vorgehensweise in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Friesland erfolgt sein soll.</p> <p>Die gewählte Vorgehensweise weicht erheblich von den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien für die Methodik von Fledermauserfassungen ab, dies insbesondere hinsichtlich der Erfassungszeiten und der Erfassungshäufigkeit. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben ist wichtig, um einheitliche und verlässliche Daten zu gewinnen, die für den Naturschutz und die Planung von Bauvorhaben von Bedeutung sind (Vergleiche hierzu das Werk „Methodenstandards zur Erfassung der Fledermäuse in Deutschland“, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, welches detaillierte Empfehlungen zu den Erfassungszeiten, Methoden und rechtlichen Rahmenbedingungen enthält).</p>	<p>Die Potenzialansprache für Fledermäuse in Form eines Worst-Case-Szenarios wurde auf der Basis von zwei Vor-Ort-Begehungen mittels Detektor im Juni und Juli 2014 sowohl jeweils in der ersten als auch in der zweiten Nachthälfte erstellt. Außerdem wurden die vorhandenen Gehölze sowohl 2014 als auch 2022 auf potenzielle Höhlen eingeschätzt. Somit fußt die Potenzialansprache sehr wohl auch auf konkret erfassten Daten und ist für diesen relativ strukturarmen Bereich als angemessen und ausreichend für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände anzusehen. Hinzu kommt, dass es eventuell seitdem zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für Fledermäuse durch den Bau der Umgehungsstraße gekommen ist.</p> <p>Der Stadt ist in Bezug auf Bauleitplanungen kein Methodenstandard für Fledermauserfassungen bekannt, vom BfN gibt es lediglich Publikationen zu Methodenstandards in Bezug auf Windkraft. Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse sind aber nicht vergleichbar zu den Auswirkungen einer Bauleitplanung, da durch Windkraftanlagen ein hohes Kollisionsrisiko für Fledermäuse an den beweglichen Rotoren besteht; ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Gebäuden eines Gewerbegebietes besteht i. d. R. jedoch nicht, da die Tiere feste Hindernisse über ihre Echoortung wahrnehmen und diesen ausweichen können.</p>

<p>Zu beachten ist auch, dass einige Fledermausarten während der Zugzeiten (Frühjahr und Herbst) besonders aktiv sind.</p> <p>Der Unterzeichner verfügt selbst über einen Ultraschalldetektor, dass ihm die Erfassung der Echoortungsrufe in Echtzeit erlaubt. Er hält es für unwahrscheinlich, dass angesichts der örtlichen Biotopvernetzung nur die im Umweltbericht aufgezählten vier Fledermausarten vorkommen sollen.</p> <p>Aus Sicht des NABU ist aufgrund der vorgelegten Datengrundlage eine belastbare, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Prüfung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht möglich.</p> <p>Die Erläuterungen im Umweltberichten dagegen erschöpfen sich in pauschalen Erwägungen statt der geforderten Prüfung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen für jede geschützte Art.</p>	<p>Auch eine eventuelle höhere Aktivität von durchziehenden Fledermäusen würde voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung oder die Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes bedeuten, da wie oben bereits ausgeführt, die Tiere während des Fluges vor Hindernissen ausweichen können.</p> <p>Wie oben ausgeführt, stellt die vorliegende Datengrundlage durchaus eine geeignete Grundlage für die Prüfung der genannten Verbotstatbestände dar. Die Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der im Umweltbericht (Seite 40) durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung hat keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ergeben.</p>
<p>d.3 Avifauna:</p> <p>Von Bürgern der Stadt Schortens wird berichtet, dass das Gebiet für dort regelmäßig rastende Wildgänse eine erhebliche Bedeutung hat und das nach vielen Jahren wieder Störche zurückgekehrt sind. Der NABU hält die Berichte für glaubwürdig und wirft die Frage auf, warum diese Sichtungen keinen Eingang in den Umweltbericht gefunden haben.</p> <p>Wie auch andere europäische Vogelarten sind auch der Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) und wildlebende Gänsearten nach dem BNatSchG geschützte Vogelarten in Deutschland. Sie fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes, das den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume regelt. Gem. den Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG sind insbesondere die Tötung, Verletzung, Störung und das Fangen von wild lebenden Tieren streng verboten.</p> <p>Die Planung berücksichtigt nicht hinreichend, dass zu den Lebensstätten europäischer Vogelarten alle Bereiche zählen, die für den Lebenszyklus der Tiere erforderlich sind. Dazu gehören 1) Brutplätze, 2) Rastplätze, 3) Überwinterungsgebiete, 4) Nahrungsräume, 5) Schlafplätze und 6) Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Demzufolge gehören also auch die Nahrungsräume eindeutig zu den Lebensstätten europäischer Vogelarten, da die Verfügbarkeit und Qualität</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise bzw. Nachweise dieser Arten liegen der Stadt nicht vor.</p> <p>Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand im Sinne von § 44 BNatSchG aufgrund des Verlustes von vorliegenden Nahrungsflächen des Weißstorchs oder nordischer Gänsearten durch die geplante Überplanung dieses Bereiches ist nur möglich, wenn dieser Bereich ein sog. essenzielles Nahrungshabitat für die jeweilige Art darstellt. Dies wäre der Fall, wenn z. B. ein nachweislich in der Nähe brütendes Weißstorchpaar seine Nahrung und die Nahrung zur Aufzucht der Jungtiere (fast) ausschließlich in dem überplanten Bereich suchen würde und es keine Alternativen dazu gäbe. Dies müsste nachgewiesen werden. In Bezug auf die nordischen Gänse gilt analog, dass der Bereich als Rast- oder Nahrungsraum essenziell sein muss. Dies ist aber aufgrund der in der Region weit verbreiteten Grünlandflächen in der Regel nicht der Fall, da Gänse ihre Nahrung weiträumig und im Verbund mit vielen anderen, auch weit voneinander entfernt liegenden, Flächen suchen. Hinzu kommt hier, dass der Bereich als Gänserastgebiet nicht den optimalen Habitatansprüchen entspricht. Der Grund hierfür ist die die relativ geringe Flächengröße, die zusätzlich durch die Umgehungsstraße und die umgebenden Gehölze optisch begrenzt wird, so dass, der für ein</p>

<p>von Nahrung entscheidend für das Überleben und die Fortpflanzungsfähigkeit der Vögel sind.</p> <p>Der NABU bezweifelt, dass für die Kompensationsmaßnahmen gewählten Flächen geeignet sind, die Funktionen eines Offenlandlebensraum zu ersetzen. Das Plangebiet selbst umfasst eine Größe von ca. 10,8 ha, aber der Eingriff reicht natürlich darüber hinaus.</p>	<p>Gänserastgebiet typische großräumige Offenlandcharakter nicht vorliegt. Insgesamt ist von einer geringen Eignung für nordische Gänse auszugehen, insbesondere für größere Trupps.</p> <p>Die externen Ersatzmaßnahmen (Kap. 5.3.2 des Umweltberichtes) bestehen in Maßnahmen im Flächenpool der Stadt in der Größe von ca. 10,89 ha, was einer Kompensation im Verhältnis Planfläche/Kompensationsfläche von 1 : 1 entspricht. Eine Eignung ist aufgrund des Vorliegens eines vergleichbaren Landschaftsraumes gegeben, in dem die Eingriffe in die Grünland-Biototypen innerhalb eines zusammenhängenden (halb)-offenen Grünlandbereiches kompensiert werden können.</p>
<p>d.4 Fische:</p> <p>Nach Auffassung des NABU stellen die im Plangebiet vorkommenden Gräben potentielle Lebensräume für den Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) dar, eine gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) geschützte, in Deutschland stark gefährdete Fischart [Roter Liste von Niedersachsen (LAVES 2016) und Roter Liste der BRD (Freyhof 2009)].</p> <p>Bei den in Anhang II genannten Arten handelt es sich um solche Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (sog. prioritäre Arten), für die grundsätzlich besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die Arten sind auch außerhalb der Gebiete zu schützen.</p> <p>Das Erfassen von Vorkommen des Schlammpeitzgers ist allerdings mit einigen Schwierigkeiten verbunden, da er, wenn sich tiefer im Schlamm aufhält, selbst mit den Methoden der Elektrofischerei nur schwer zu erwischen ist.</p> <p>Der NABU bemängelt, dass die Unterlagen keine Informationen dazu liefern.</p>	<p>Nach erfolgter Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland gibt es keine Hinweise auf den Schlammpeitzger oder andere planungsrelevante Fischarten im Gebiet und eine Erfassung der Fischfauna wurde durch die UNB demgemäß auch nicht für erforderlich gehalten. Die beiden breitetesten Gräben, die am ehesten der Fischfauna einen Lebensraum bieten könnten, sind die Feldhauser Leide am nördlichen Rand des Geltungsbereiches sowie die Bohlswarfer Leide im Süden des Geltungsbereiches. Beide Gewässer sind im Bebauungsplan Nr. 137 bzw. dem südlich angrenzenden B-Plan Nr. 118 festgesetzt, somit bleibt dieser potenzielle Lebensraum erhalten. Bei den restlichen, überplanten Gewässern im Geltungsbereich handelt es sich zum Teil um schmale, meist mehr oder weniger zugewachsene Gräben, zum Teil sogar mit unbeständiger Wasserführung, was bedeutet, dass diese teilweise im Jahresverlauf austrocknen und Fischen somit keinen Lebensraum bieten.</p>
<p>d.5 Amphibien und andere Tierarten:</p> <p>Das Gewerbegebiet soll bis unmittelbar an dem für Amphibien und Niederwild gebauten Durchlass an der B 210 eingerichtet werden. Der Bau soll mit einem enormen Kostenaufwand erfolgt sein, es ist von etwa 1 Mio. Euro die Rede. Durch die Realisierung des Gewerbegebietes würde einen Verlust der Funktionalität des Durchlasses für die</p>	<p>Der im Rahmen des Baus der Umgehung (B210n) eingerichtete Durchlass befindet sich am Nordrand des Geltungsbereiches, nördlich davon befinden sich Grünland- bzw. Ackerflächen. Das Gewässer am Nordrand des Geltungsbereiches, die Feldhauser Leide, wird im Bebauungsplan als zu erhaltendes Gewässer zuzüglich eines südlich gelegenen Gewässerräumstreifens festgesetzt. Somit sind die Durchgängigkeit des Durchlasses bzw.</p>

<p>Wanderungsbewegungen die gesetzlich geschützten Amphibien und anderer Tierpopulationen bedeuten und den ihnen zugedachten Schutz schmälern.</p> <p>Der Verlust dieser ökologischen Funktionen wird im Umweltbericht nicht hinreichend bewertet.</p>	<p>Wanderungsbewegungen weiterhin gewährleistet. Somit ist kein Verlust der ökologischen Funktionen zu besorgen.</p>
<p>e. Unzureichende Betrachtung der ökologischen Bedeutung von Biotopen, Biotopkomplextypen und Biozönosen:</p> <p>Laut Umweltbericht (S. a. Karte 1 zum UB) sollen die festgestellten Biotoptypen eine mittlere bis sehr geringe Bedeutung besitzen. Dabei vernachlässigt die Planung aber die komplexen ökologischen Zusammenhänge und die potenziellen langfristigen Schäden für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, die mit dem Projekt verbunden sind. Es ist jedoch eine ganzheitliche Betrachtung erforderlich, um die komplexen Wechselwirkungen im Ökosystem erst verstehen zu können.</p> <p>Die Biotoptypen im Plangebiet sind vernetzt mit weiter nördlich anschließenden, von Gräben durchzogenen Grünlandflächen, dazu mit Waldflächen im Westen und Waldflächen im Osten jenseits der B 210 sowie einem südöstlich davon gelegenen, ca. 2,8 ha großen Gewässer. Diese Biotopvernetzung erhöht die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für den Naturhaushalt beträchtlich.</p> <p>Im Umweltbericht werden die Elemente der Natur jedoch jeweils mehr oder weniger für sich alleine bewertet. So wird z. B. bei den festgestellten Biotoptypen, die für sich alleine gesehen nicht die Rolle spielen wie etwa gesetzlich geschützte Biotope, die Wichtigkeit unterschlagen, die ihnen im Rahmen der Biotopvernetzung zukommt. Die Planung, die sich auf die vorgelegten Gutachten stützt, missachtet die essenzielle Bedeutung der Biotopkomplextypen (Verknüpfung der Biotoptypen und die dynamischen Beziehungen zwischen Biozönosen für das ökologische Gleichgewicht und die Biodiversität). Die insgesamt 863 verschiedenen Biotoptypen in Deutschland sind zu einem nicht unwesentlichen Teil gefährdet und die Erhaltung der von ihnen gebildeten Ökosysteme ist von größter Bedeutung, insbesondere in Trinkwasserschutzgebieten (Das geplante Gewerbegebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet).</p> <p>Aus den Unterlagen nicht ersichtlich, welche Biotopkomplextypen im Untersuchungsraum vorkommen und ob diese ggf. auf der Rote Listen der gefährdeten Biotopkomplex-Typen in Niedersachsen verzeichnet sind und</p>	<p>Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte ordnungsgemäß nach dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet.</p> <p>Eine Rote Liste der gefährdeten Biotopkomplex-Typen in Niedersachsen ist der Stadt nicht bekannt. In der vom Einwender genannten Quelle wird allerdings (Aktualisierung mit Stand 2019) die landesweite Gefährdung</p>

<p>welche Rolle sie unabhängig davon in dem Wirkgefüge des örtlichen Naturhaushaltes spielen.</p> <p>Die frühere Rote Liste ist inzwischen vergriffen. Die Daten sind nun zu finden in: Drachenfels, Olaf v. (2012) Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung – Inform. d. Naturschutz Niedersachsen. 32. Jg. Nr. 1 1-60 Hannover 2012. 2. Aufl-2019</p> <p>Des Weiteren gibt es definitiv ein Zusammenspiel zwischen verschiedenen Biozönosen. Das sind Gemeinschaften von Organismen, die in einem bestimmten Lebensraum zusammenleben und miteinander interagieren. Diese Interaktionen können vielfältig sein und beeinflussen das ökologische Gleichgewicht in einem Ökosystem.</p> <p>Eine wichtige Komponente des ökologischen Gleichgewichts ist auch die Wechselwirkung zwischen Biozönosen und der Grundwasserneubildung. Spezifische Gemeinschaften von Organismen, die im Grundwasser leben, einschließlich Mikroorganismen und Grundwassertierchen, beeinflussen die Stabilität und Funktion dieses Lebensraums. Sie tragen durch ihre Aktivität zur Filterung und Reinigung des Wassers bei, was wiederum den Nährstoffkreislauf und die Wasserqualität verbessert. Diese Prozesse sind entscheidend für die Nachhaltigkeit des Grundwasserökosystems.</p> <p>Quellen: - Grundlagen und Methoden der Charakterisierung von mikrobiellen ... https://www.bafu.ad-min.ch/dam/bafu/de/dokumente/wasser/uw-umweltwissen/biozoenosen_im_grundwasser-ser.pdf.download.pdf/biozoenosen_im_grundwasser.pdf. - Biozönose – Wikipedia. https://de.wikipedia.org/wiki/Bioz%C3%B6nose - Biozönose: Das Netz des Lebens National Geographic. https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2020/03/biozoenose-das-netz-des-lebens - Grundwasser als Lebensraum Umweltbundesamt. https://www.umweltbundesamt.de/the-men/wasser/gewaesser/grundwasser/grundwasser-als-lebensraum</p> <p>Die Wechselbeziehungen zwischen Biozönosen im Grundwasser und an der Erdoberfläche zeigen die tiefe Verflechtung der verschiedenen Ebenen des Ökosystems. Diese Interaktionen beeinflussen den Austausch von Nährstoffen, die Hydrologie, die Filterung und Reinigung von Wasser sowie die Habitatvernetzung und haben klimatische Auswirkungen. Sie</p>	<p>von Biotoptypen angegeben. Unter den im Geltungsbereich vertretenen Biotoptypen fallen unter die unterste von vier Gefährdungskategorien (Kat. 3: gefährdet) die folgenden Biotoptypen: FGR, HBE, HFS, NRS; dagegen HFB, GE und GI nur in gewissen Ausprägungen.</p> <p>Der Rote-Liste-Status der Biotoptypen steht auch in einem direkten Zusammenhang mit der Wertstufen-Zuordnung bei der Bilanzierung des Eingriffs. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei wertvolleren Biotoptypen ein entsprechend aufwändigerer Ausgleich erfolgen muss.</p> <p>Dass der Naturhaushalt ein Zusammenspiel aus verschiedenen Komponenten darstellt, die untereinander in Wechselbeziehungen stehen, ist bekannt. Im Rahmen der Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist immer aufgrund der Komplexität der Zusammenhänge eine Vereinfachung bzw. Einordnung in Kategorien notwendig. Eine solche Kategorisierung stellt zum Beispiel die Einordnung von Lebensgemeinschaften (Biozönosen) in verschiedene Biotoptypen dar (s. DRACHENFELS, O. v. 2012). Weiterhin ist es weithin Konsens und rechtlich abgesicherte Praxis, auf der Grundlage von Biotoptypen eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft vorzunehmen, indem eingeführte und langjährig angewendete Bilanzierungsmodelle angewandt werden. Ein solches Bilanzierungsmodell wurde mit dem niedersächsischen Städtetagmodell von 2013 (siehe oben) ordnungsgemäß angewandt. Zusätzlich werden die Eingriffe in die weiteren Schutzgüter, z. B. in das Schutzgut Wasser oder Boden, vorgenommen, bilanziert und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Das Kompensationsmodell berücksichtigt dabei das ökosystemare Zusammenspiel der verschiedenen Teilkomponenten.</p>
--	--

<p>verdeutlichen, wie komplex und vielfältig die Verbindungen innerhalb des Ökosystems sind und unterstreichen die Bedeutung eines ganzheitlichen Ansatzes zum Schutz und zur Erhaltung unserer Umwelt.</p> <p>Die Interaktionen innerhalb von Biozönosen lassen sich anhand von Nahrungsketten und -netzen, Symbiosen, Konkurrenzbeziehungen, ökologischen Nischen sowie Stoffkreisläufen exemplarisch darstellen.</p>		
<p>2. Artenschutzrechtliche Prüfung:</p> <p>Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfüllt nicht die naturschutzrechtlichen Anforderungen.</p> <p>Die Erfassung von Fauna und Flora erfolgte aus Sicht des NABU nicht ordnungsgemäß. Möglicherweise sind die erhobenen Daten aufgrund der zu ungünstigen Jahreszeiten durchgeführten Kartierung nicht vollständig. Die Ergebnisse weichen auch von den Berichten von Schortenser Bürgern über Sichtungen verschiedener Tierarten ab.</p> <p>Es genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, Nachweise von Fledermäusen lediglich durch eine Potenzialansprache auf der Basis eines Worst-Case-Szenarios durchzuführen und in diesem Zusammenhang die im Plangebiet vorhandenen Altbäume auf Vorkommen von potenziellen Höhlen zu überprüfen. Potentielle Vorkommen des Schlammpeitzgers und von Libellen wurden gar nicht erst geprüft.</p> <p>Der betroffene Lebensraum ist wahrscheinlich wertvoller, als es die Dokumentation erahnen lässt.</p> <p>Es kommen mehrere nach dem BNatSchG streng geschützte Tierarten vor (Fledermausarten und der Sperber) vor.</p> <p>Die Erfassungsmethoden lassen keine Beurteilung zu, ob ggf. „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ gem. dem „Guidance document“ der EU-Kommission (2007) 07 im Bebauungsplan für Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten festzusetzen sind und ob solche CEF-Maßnahmen, wie vorgeschrieben, vor Beginn der Erschließung des Gewerbegebietes wirksam werden könnten [measures that ensure the continued ecological functionalityCEF].</p>		<p>Die Stadt ist der Auffassung, dass die artenschutzrechtlichen Belang im Umweltbericht umfassend abgearbeitet worden sind.</p> <p>Wie in der Abwägung zu den Punkten des Einwenders d.1 zur Biotopenerfassung bzw. d.2 zu den Fledermäusen bereits erläutert, sieht die Stadt keine Defizite in der Erhebung der Fauna und Flora, dies trifft gleichfalls auf die Erfassungen der Brutvögel (siehe Punkt d des Einwenders zu Bestandserfassungen) und Amphibien zu. Daten zu belastbaren Sichtungen bzw. Nachweisen verschiedener Tierarten durch Bürger liegen der Stadt nicht vor.</p> <p>Wie in der Abwägung zum Punkt des Einwenders d.2 zu den Fledermäusen bereits erläutert, wurde die Potenzialansprache für Fledermäuse auf der Basis von zwei Vor-Ort-Begehungen mittels Detektor im Juni und Juli 2014 erstellt. Außerdem wurden die vorhandenen Gehölze sowohl 2014 als auch 2022 auf potenzielle Höhlen eingeschätzt. Somit fußt die Potenzialansprache auch auf konkret erfassten Daten und ist für diesen relativ strukturalarmen Bereich als angemessen und ausreichend als Grundlage für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände anzusehen. Zum Schlammpeitzger wurde bereits in der Abwägung zu Punkt d.4 Fische des Einwenders erwidert. In Bezug auf Libellen gibt es ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen von gefährdeten oder besonders geschützten Arten. Die beiden breiten Gräben im Norden und Süden des Geltungsbereiches bleiben erhalten und ein Teil der Gräben im Geltungsbereich ist aufgrund unbeständiger Wasserführung bzw. der dichten Pflanzenbestände kaum geeignet für Libellenarten, schon gar nicht für gefährdete, also anspruchsvollere Arten.</p> <p>Wie oben in der Abwägung zu Punkt d.2 Fledermäuse des Einwenders ausgeführt, stellen die vorliegenden Datengrundlage durchaus eine geeignete Grundlage für die Prüfung der genannten Verbotstatbestände dar. Dies trifft gleichfalls auf die Prüfung der Verbotstatbestände der Vogelarten zu. Die</p>

<p>Solche CEF-Maßnahmen können auch deshalb geboten sein, weil auch für die „nur“ besonders geschützten Tierarten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und das Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) gelten.</p> <p>Es mangelt dem Umweltbericht an Aussagen, ob die Biozöosen der gewählten Kompensationsstandorte den Lebensbedingungen der jeweilig beeinträchtigten Art entsprechen (Die Biozönose ist geprägt durch Wechselbeziehungen von Lebensgemeinschaften untereinander und zu dem gemeinsam genutzten abgrenzbaren Lebensraum). Daran ist schon deshalb zu zweifeln, weil die Eingriffsfolgen, die im ca. 10,8 ha großen Plangebiet und in den damit verknüpften Biotopen zu erwarten sind, an mehreren voneinander getrennten Standorten kompensiert werden sollen.</p>	<p>Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der im Umweltbericht (Seite 37f.) durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung hat keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ergeben und damit auch kein Erfordernis von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>In Kap. 5.3.1 des Umweltberichtes (Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches) sind durchaus Informationen zur Erfüllung der Kompensationsanforderungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter enthalten. Für die einzige erheblich beeinträchtigte gefährdete Art, den Bluthänfling, ist eine Ausgleichbarkeit gegeben, da die Gewässerrandstreifen so bewirtschaftet werden, dass sie auf die Ansprüche der Art abgestellt sind.</p> <p>Die externen Ersatzmaßnahmen (Kap. 5.3.2) bestehen in Maßnahmen im Flächenpool der Stadt in der Größe von ca. 10,89 ha, was einer Kompensation im Verhältnis Planfläche/Kompensationsfläche von 1 : 1 entspricht. Eine Eignung ist aufgrund des Vorliegens eines vergleichbaren Landschaftsraumes gegeben, in dem die Eingriffe in die Grünland-Biotoptypen innerhalb eines zusammenhängenden (halb)-offenen Grünlandbereiches kompensiert werden können. Außerdem sind potenzielle Amphibienbestände der bestehenden Kompensationsfläche zu kompensieren, dafür steht ein geeigneter Bereich zur Verfügung, der sogar besser als die Planfläche selbst geeignet ist, da er östlich der Umgehungsstraße liegt und somit keine Amphibiengefährdung durch den Verkehr besteht, es sind dort sowohl Sommer- wie Winterlebensräume gegeben.</p>
<p>3. Landschaftsbild und Erholungswert:</p> <p>Der NABU widerspricht der Darstellung im Umweltbericht, wonach das Landschaftsbild eher als geringwertiger eingestuft wird. Gerade angesichts des durch die angrenzende Bebauung (teils gewerbliche Bauten) und durch die Bundesstraße 210 mit ihren Ein- und Ausfahrten geprägten Anblicks kommt dem Landschaftsbild, dass von durch Gräben und teilweise durch Hecken gegliedertem offenen Grünland und den damit vernetzten Waldrändern ausgestattet ist, eine besondere Wohlfahrtswirkung für das Landschaftserleben und den Erholungswert zu.</p> <p>Der Eingriff in die erlebbare und belebte Landschaft bedeutet zumindest für benachbart wohnende Bürger einen Verlust an Wohnqualität.</p>	<p>Aufgrund der Verwendung von nur drei Wertstufen ist die Zuordnung zu „gering“ oder „mittel“ bei der Bewertung des Landschaftsbildes zum Teil schwierig. Hier wurde sich aufgrund der sehr hohen visuellen und akustischen Vorbelastungen (östlich begrenzt die Auffahrt B210 mit der z. T. sehr hohen Dammlage den Blick und verlärmte den Bereich, südlich grenzen die neuen Gewerbebauten direkt an) für die niedrigste der drei Wertstufen entschieden. Trotzdem wurde durch die Realisierung der Planung eine erhebliche Beeinträchtigung und damit eine Kompensationspflichtigkeit des Landschaftsbildes festgestellt.</p>
<p>4. Sulfatsaurer Boden und Abfallrecht</p>	

<p>Das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erwähnte in seiner Stellungnahme, dass im Plangebiet sulfatsaurer Boden ansteht.</p> <p>Auch im NIBIS Kartenserver sind in Teilbereichen des Plangebietes für die Tiefenbereiche 0 – 2 m und unterhalb von 2 m Tiefe sogenannte "Niedermoortore im Küstenholozän, z. T. mit sulfatsaurem Material" dargestellt.</p> <p>Die Planunterlagen sind unvollständig, da sie keinerlei Hinweise auf diese problematische Bodeneigenschaft geben. Offensichtlich wurden keine Bodenuntersuchungen durchgeführt.</p> <p>Anfallende Sulfatsaure Böden sind abfallrechtlich zu behandeln. Eine Entsorgung in Erdlagerstätten ist nicht zulässig.</p> <p>Es werden keine Erklärungen dazu getroffen, in welchen Mengen sulfatsaurer Boden anfällt und ob eine dauerhafte Ablagerung des Abfalls beabsichtigt bzw. eine Verwertung nicht beabsichtigt ist. Wenn eine dauerhafte Ablagerung erforderlich ist (was vermutlich zutrifft), handelt es sich um einen Abfall zur Beseitigung i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG). Der Abfall ist dann unter die Ziffer 17 05 03 AVV einzustufen und somit gefährlicher Abfall. Eine dementsprechend geplante Anlage wäre eine Anlage zur Beseitigung (gefährlicher) Abfälle, die als Deponie i.S.d. § 3 Abs. 27 KrwG nach § 35 KrwG planfeststellungsbedürftig ist.</p> <p>Sofern die Beseitigung im Rahmen einer Ausnahme nach § 28 Abs. 2 KrwG erfolgen soll, fehlt es in den Planunterlagen bisher an einer Auseinandersetzung mit den Ausnahmevoraussetzungen des § 28 Abs. 2 i.V.m. den Anforderungen zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung gem. § 15 KrwG. Ebenfalls wäre in diesem Rahmen die Darlegung erforderlich, dass und inwiefern sichergestellt wird, dass die Anforderungen des Erlasses des Nds. Umweltministeriums vom 12.02.2019 eingehalten werden.</p> <p>Der gewählte Standort ist aufgrund seiner Bodenbeschaffenheit sehr wahrscheinlich ungeeignet.</p> <p>Es handelt sich um solche Böden, die Eisensulfide enthalten. Wichtig ist, dass sie stets wassergesättigt sind. Eine Austrocknung der Böden, etwa durch Entwässerung oder Umgraben führt zur Oxidation der Eisensulfide</p>	<p>Die Darstellung von sulfatsauren Böden im Plangebiet wird im Umweltbericht ergänzt. Bodenuntersuchungen sind im Rahmen einer Bauleitplanung nicht erforderlich, aber es werden in den Umweltbericht im Kapitel Vermeidungsmaßnahmen Hinweise zum Umgang mit sulfatsauren Böden für die Umsetzungsphase aufgenommen.</p> <p>Zu Planungsalternativen siehe Erwidern zu Punkt 1.c Unzureichende Alternativenprüfung des Einwenders.</p>
--	---

<p>und damit zu einer starken Versauerung aufgrund der Freisetzung von Schwefelsäure. Dieser Prozess führt dazu, dass die Bodeneigenschaften durch Freisetzung von z. B. Schwermetallen nachteilig verändert werden:</p> <p>Entwässerungsmaßnahmen, wie sie z.B. beim Aushub von Baugruben vorgenommen werden, können zu einer starken Versauerung und nachfolgend zu Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Beton- und Stahlbauten führen („Auf gutem Grund“, Aktionsprogramm zum Schutz der Böden in Niedersachsen, Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Stand: Juni 2020)</p> <p>Sulfatsaure Böden können mithin zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen, weshalb schon dringend davon abzuraten ist, Bauvorhaben auf diesen Böden zu verwirklichen. Insoweit verwundert es nicht, dass das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zunächst ein Ausweichen auf andere Bereiche nahelegt:</p> <p>„Liegt das Vorhaben in einem Gebiet, das von sulfatsauren Böden geprägt ist, und gibt es keine zumutbare Möglichkeit, in einen Bereich ohne potentiell sulfatsaure Böden auszuweichen, müssen die anfallenden Aushubmaterialien so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar minimiert werden, zum Beispiel indem Punkt- statt Flächenfundamente zum Einsatz kommen. Eine möglichst vollständige Trennung von potenziell sulfatsauren und sonstigen Aushubmaterialien durch eine bodenkundliche Baubegleitung und entsprechende weitere Bodenuntersuchungen ist anzustreben.“ (Erlass zur Umlagerung von potenziell sulfatsauren Aushubmaterialien vom 12.02.2019, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, S. 2)</p> <p>Die Plangeberin hat sich der Problematik nicht angenommen. Alternativen sind nicht geprüft, obwohl sie hierzu angehalten ist. Das Aufzeigen von Alternativen ist nach oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung indes auch kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden (vgl. OVG Koblenz Urt. v. 22.12.2010 – 8 C 10600/10, BeckRS 2010, 145261 Rn. 69, beck-online).</p>		
<p>6. Gestaltung des Regenwasserrückhaltebeckens</p> <p>Den Planunterlagen zufolge ist eine naturferne Gestaltung des Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Der Plan vermittelt den Eindruck einer rein technischen Anlage.</p>		<p>Die Aussage zur Anlage eines rein technischen Regenrückhaltebeckens ist korrekt. Von einer naturnahen Gestaltung wurde auf der umgebenden Gebietsfestsetzung abgesehen. Die Errichtung auf diese Weise widerspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.</p>

<p>Offensichtlich ist den Planern nicht bekannt, dass es im deutschen Wasserrecht Bestimmungen gibt, die die naturnahe Gestaltung von Regenrückhaltebecken fordern. Eine der zentralen gesetzlichen Grundlagen hierfür ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das WHG verpflichtet in § 6 zur Berücksichtigung des natürlichen Wasserhaushalts und zur Gewässerentwicklung, was auch für technische Anlagen wie Regenrückhaltebecken gilt. Relevante Punkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. § 6 WHG (Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung) betont die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer und fordert, dass bei der Nutzung und dem Ausbau von Gewässern der natürliche Wasserhaushalt und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen ist. b. In § 27 WHG (Gewässerentwicklung) wird die Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Zustands von Oberflächengewässern und des guten Potenzials von künstlichen und erheblich veränderten Gewässern gefordert. Dies impliziert, dass auch bei der Planung und Gestaltung von Regenrückhaltebecken ökologische Aspekte zu berücksichtigen sind. c. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist eine Richtlinie, die in deutsches Recht umgesetzt wurde und ebenfalls die Erreichung eines guten ökologischen Zustands von Gewässern fordert. Dies schließt künstliche und erheblich veränderte Gewässer ein, zu denen auch Regenrückhaltebecken gehören können. d. Zusätzlich können naturschutzrechtliche Regelungen, wie das BNatSchG und das NNatSchG Anforderungen an die naturnahe Gestaltung von technischen Anlagen stellen, insbesondere wenn sie wie hier in der Nähe eines Landschaftsschutzgebietes liegen oder eine bedeutende Rolle für die lokale Biodiversität spielen. Dieser Anspruch ist angesichts des enormen Eingriffs in Natur und Landschaft im Plangebiet und darüber hinaus auf jeden Fall gerechtfertigt. 	<p>Laut Aussagen des OOWV sollte es sich bei einem Regenrückhaltebecken immer um ein technisches Bauwerk handeln, da ein Regenrückhaltebecken nicht in erster Linie einem naturnahen Aufenthalt dient.</p>
<p>6. Klimaschutz</p> <p>Die geplante Gebietsausweisung begegnet auch aus Klimaschutzgesichtspunkten erheblichen Bedenken. Denn Feuchtgrünlandgebiete sind Kaltluftentstehungsgebiete, die eine wichtige Rolle für den Klimaschutz sowie für die lokale und regionale Klimaregulation spielen. Die geplante Bebauung nimmt dem Feuchtgrünlandgebiet die Fähigkeit, durch Verdunstungskühlung zur Entstehung von Kaltluft beizutragen und im</p>	<p>Durch die nördlich angrenzenden, nicht überplanten Grünland- und Ackerflächen ist ein Luftaustausch weiterhin möglich, allerdings wird dieser bereits aktuell durch die am westlichen Teil des Grünlandbereiches vorliegenden Waldbereiche behindert. Diese Waldbereiche besitzen allerdings gleichfalls ein Kaltluftentstehungspotenzial aufgrund des Volumens. Somit bleibt mit den Waldflächen ein näher an den westlich gelegenen Siedlungsbereichen vorhandenes Kaltluftentstehungsgebiet erhalten.</p>

<p>Zusammenwirken mit anderen Kaltluftschneisen zur Abmilderung von Hitzeinseln beitragen können.</p> <p>Die Bebauungsplanung bereitet zudem die Vernichtung einer Reihe weiterer ökologischer Vorteile vor, die das Feuchtgrünlandgebiet bietet und mit denen es indirekt den Klimaschutz unterstützt.</p> <p>Hier ist zunächst der Verlust der Fähigkeit zur Kohlenstoffspeicherung zu benennen. Feuchtgebiete können große Mengen an Kohlenstoff in ihrer Vegetation und im Boden speichern, was zur Minderung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre beiträgt.</p> <p>Außerdem ist der Verlust der Fähigkeit zur Steuerung des Wasserhaushalts zu nennen. Feucht-grünlandgebiete leisten einen wichtigen Beitrag zur Regulierung des Wasserhaushalts, indem sie zur Grundwasserneubildung beitragen und als natürliche Wasserspeicher fungieren.</p> <p>Schließlich wird die Verringerung der Biodiversität vorangetrieben.</p>	<p>Durch das niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie werden auf dem NIBIS-Kartenserver Daten u. a. zu verschiedenen Bodenthemen dargestellt. Nach NIBIS-Kartenserver liegen in einem kleinen, südöstlichen Teil des Geltungsbereiches „Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz“ vor. Demnach liegt eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz nur in einem kleinen Teil des Geltungsbereiches vor. Die Karte der kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beinhaltet Standorte mit einem besonderen Schutzbedarf („Erhalt“) oder Standorte mit einem Potenzial zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen („Entwicklung“). Es wird vom LBEG darauf hingewiesen, dass es sich bei der Karte um eine Übersichtsdarstellung handelt. Diese Informationen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Im Umweltbericht werden erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts festgestellt. Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen tragen über eine extensive Nutzung der Flächen zur Regulierung des Wasserhaushalts bei.</p> <p>Zur Bilanzierung der Eingriffe siehe oben Abwägung zu Punkt e: Unzureichende Betrachtung der ökologischen Bedeutung von Biotopen, Biotopkomplextypen und Biozönosen des Einwenders.</p>
<p>7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:</p> <p>Die nachlässige Bewertung der Belange von Natur und Landschaft lässt für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie für private Betroffene/Bürger eine Beurteilung kaum zu, inwieweit die vorgesehenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angemessen sind und als Kompensationsmaßnahmen den Beeinträchtigungen gerecht werden.</p> <p>Der NABU ist der Auffassung, dass die für Kompensationsmaßnahmen gewählten Flächen geeignet sind, die beeinträchtigten bzw. zerstörten Funktionen des Offenlandlebensraum und der mit ihm vernetzten Landschaftselemente zu ersetzen. Die vorgesehenen Landschaftsräume sind nicht zusammenhängend, sondern auf verschiedene Standorte verteilt und dazu nicht biotopperecht bzw. sie stehen von Art und Umfang her nicht in einem räumlich funktionalen Zusammenhang. Insofern handelt es sich im naturschutzrechtlichen Sinne auch nicht um Ausgleichsmaßnahmen, welche die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in</p>	<p>Die Stadt ist nicht der Ansicht, dass die Belange von Natur und Landschaft nachlässig bewertet wurden. Die Begründung hierfür geht aus den vorstehenden Abwägungen hervor. Somit stellen die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 137 eine gute Grundlage zur Beurteilung dar.</p> <p>Es ist zu vermuten, dass der Einwender das Wort „nicht“ vergessen hat und somit die Kompensationsmaßnahmen als nicht geeignet bewertet.</p> <p>Eine einzelne zusammenhängende Fläche für alle Kompensationsmaßnahmen ist im Bundesnaturschutzgesetz oder im niedersächsischen Naturschutzgesetz nicht vorgeschrieben. Die Kompensationsbereiche sind in der Summe geeignet, die erheblich beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter angemessen zu kompensieren. Dies wird im Kapitel 5.3 des Umweltberichtes dargestellt.</p>

<p>einem räumlich funktionalen Zusammenhang in gleichartiger Weise wiederherstellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherstellen oder neugestalten, sondern lediglich um Ersatzmaßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum (der weit entfernt liegen kann) in gleichwertiger Weise herstellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestalten. Das Plangebiet selbst umfasst eine Größe von ca. 10,8 ha, aber der Eingriff reicht darüber hinaus.</p> <p>Zu beachten ist auch, dass Amphibien, wie z. B. die Erdkröte auf ihren Geburtsort geprägt sind und eine Umsiedlung dementsprechend nicht möglich ist. Es sind mit erheblichen Verlusten an artenschutzrechtlich geschützten Amphibien zu rechnen.</p>	<p>Wie im Umweltbericht dargestellt, sind sowohl Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich (Kap. 5.3.1) als auch externe Ersatzmaßnahmen (Kap. 5.3.2) vorgesehen.</p> <p>Ein räumlicher Zusammenhang ist gemäß Naturschutzgesetz nicht zwingend vorgesehen, die Kompensationsflächen müssen nur im gleichen Naturraum liegen, das ist hier der Fall. Der Flächenpool liegt nur ca. 2 km entfernt.</p> <p>Die auf den zu verlagernden Kompensationsflächen des Umgehungsstraßenneubaus potenziell vorhandenen Amphibien wie die Erdkröte wurden bereits vor der Untersuchung im Jahr 2014 durch die Straßenbauverwaltung umgesiedelt. Diese Umsiedlungsmaßnahmen dürften mit verantwortlich für die vergleichsweise geringen Nachweiszahlen des Jahres 2014 sein. Es kann vermutet werden, dass sich die meisten Bestände in die Bereiche der Umsiedlungsmaßnahmen verlagert haben. Im Übrigen ist keine der fünf nachgewiesenen Amphibienarten gefährdet, keine ist streng geschützt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet, so dass aus diesem Grund keine gesonderte Kompensation erforderlich wäre. Allerdings müssen die Flächen mit potenziellen Amphibienvorkommen auf den o. g. Kompensationsflächen im Geltungsbereich für den Bau der Umgehungsstraße verlagert werden. Bei diesen Kompensationsflächen handelt es sich um Flächen mit dem Entwicklungsziel Verbesserung der Habitatbedingungen für Moorfrosch und Erdkröte durch Extensivierung und Aufweitung vorhandener Gräben. Diese Flächen werden in einen geeigneten Bereich östlich der Bundesstraße B 210 verlagert und es werden dort Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt.</p>
<p>8. Dokumentation, Monitoring und Erfolgskontrolle:</p> <p>Insgesamt ist es der Plangeberin mithin nicht gelungen, die Belange des Umweltschutzes (Berücksichtigung des Vorkommens von sulfatsaurem Boden), einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit a) BauGB ausreichend zu berücksichtigen und die Zugriffs- und Ausnahmetatbestände des BNatSchG rechtsfehlerfrei zu prüfen.</p> <p>Entsprechend ist auch die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nicht gelungen. Danach sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die</p>	<p>Vorkommen von sulfatsauren Böden müssen auf der Umsetzungsebene berücksichtigt werden, da die Darstellungen des NIBIS-Kartenservers nur Übersichtsdarstellungen im Maßstab 1 : 50.000 und damit nicht flächenscharf sind.</p> <p>Die Stadt ist der Auffassung, dass die Belange von Natur und Landschaft angemessen berücksichtigt werden und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden.</p>

<p>öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Der Umwelt macht auch keine detaillierten Angaben zu einem erforderlichen Monitoring- und zu einem einzurichtenden Erfolgskontrollsystem. Spätestens im Rahmen der Abwägung, nach einer ordnungsgemäßen Zusammenstellung und Bewertung sämtlicher Belange, hätte die Plangeberin zu der Erkenntnis gelangen müssen, dass aufgrund der entgegenstehenden Belange des Umwelt- sowie des Natur- und Landschaftsschutzes Abstand von der Überplanung des Bereichs zu nehmen ist.</p>	<p>Im Umweltbericht sind in Kap. 7.2 ausführliche Angaben zur Umweltüberwachung bzw. zum Monitoring enthalten, dies betrifft sowohl die prognostizierten Umweltauswirkungen an sich als auch die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zusätzlich ist zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für Amphibien auf der verlagerten Kompensationsfläche aus dem Geltungsbereich ein Monitoring in Bezug auf Wasserstände und Laichbesatz, v. a. in Bezug auf Moorfrosch und Erdkröte, über drei Jahre erforderlich.</p>
---	---

<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (25.04.2024) Abteilung Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>		
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Wir erhalten unsere Stellungnahmen von 25.01.2021 (Az. A5-57731-21/29) und von 31.05.2023 (Az. A5-57731-23/167) aufrecht.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.</p> <p>Es sollte, in den Bebauungsplansunterlagen die Telefonnummer des Stützpunktes Oldenburg 0441/205766-15 ergänzt werden.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren siehe unten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt wie nebenstehend eine redaktionelle Ergänzung der Planunterlagen durch die Aufführung der Telefonnummer.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung des Landkreises über das Verfahren informiert.</p>
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Zudem wurde der größte Teil der Fläche laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 (BK50) in der Vergangenheit bereits tiefgepflügt Dabei dürften eventuell hier ehemals im Boden vorhandene archäologische Funde und Befunde weitgehend zerstört worden sein.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte dennoch unbedingt beachtet werden.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Oldenburg Ostfriesischer Wasserverband (14.05.2024) Georgstraße 4 26919 Brake</p>		
<p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 12. Januar 2021 – AP-LW-AWN – 01/R6/21/Hö - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens wurde keine Stellungnahme zur 19. Flächennutzungsplanänderung abgegeben.</p>

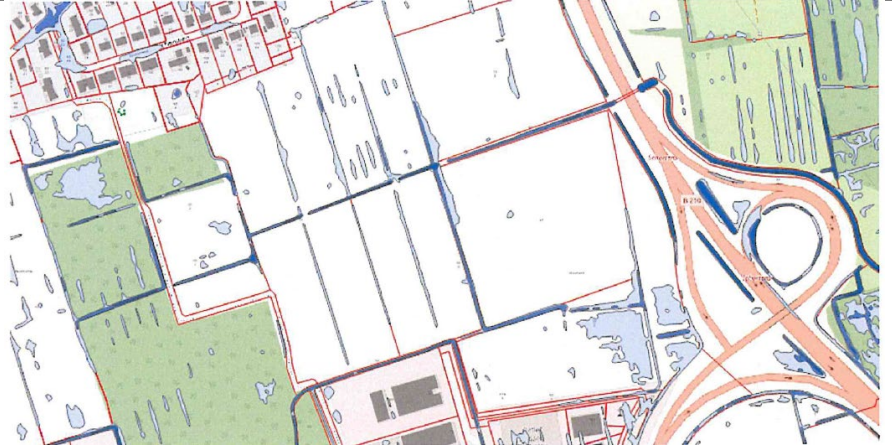
<p>Sielacht Rüstringen (23.04.2024) Wasser- und Bodenverbände Anton-Günter-Straße 22 26441 Jever</p>		
<p>Stellungnahme vom 23.04.2024</p> <p>Wie bereits in den vorausgegangenen Stellungnahmen gefordert, sind im Zuge der geplanten Regenwasserkanäle die Schachtbauwerke so zu errichten, dass die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Die Befahrbarkeit der Räumuferstreifen mit Maschinentchnik (Kettenbagger) muss jederzeit gewährleistet sein. Dementsprechend sind die Schächte so weit entfernt wie möglich von den Gewässern der Sielacht zu errichten. Bei Unterflurschächten ist eine ausreichende Auflast im Sinne der Befahrbarkeit vorzusehen.</p>		<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Gewässerräumstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Satzungsbestimmungen der Sielacht Rüstringen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Der im Süd-Osten des Plangebietes vorgesehene Notüberlauf aus Richtung des Gewässers III. Ordnung ist so auszulegen, dass eine Befahrung der Räumuferzone weiterhin möglich ist.</p>		<p>Die Hinweise der Sielacht Rüstringen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Unsere bisherigen Stellungnahmen vom 18.01.2021 und 08.05.2023 sind weiterhin gültig.</p>		<p>Zur Stellungnahme vom 08.05.2023 siehe unten. Die Stellungnahme vom 18.01.2023 betrifft die parallele Flächennutzungsplanänderung.</p>

		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Stadt Schortens Eing. 10. Mai 2023 </div> 1								
	<p>Sielacht Rüstringen Der Vorstandsvorsteher</p> <p><small>Wasser- und Bodenverbände, Postfach 1247, 26436 Jever</small></p>	<p>Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände 26441 Jever - Anton-Günther-Str. 22 Telefon 04461/9209-0 FAX 04461/9209-20 E-Mail: mail@wabo-jever.de Internet: www.wabo-jever.de Bearbeiter: Herr Bartels Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 16.30 Uhr</p>								
	<p>Stadt Schortens Fachbereich Bauen Postfach 1169 26410 Schortens</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihr Schreiben vom</td> <td style="width: 25%;">Ihr Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Mein Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>25.04.2023</td> <td></td> <td>Ba./He.</td> <td>08.05.2023</td> </tr> </table>	Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum	25.04.2023		Ba./He.	08.05.2023
Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum							
25.04.2023		Ba./He.	08.05.2023							
	<p>Bauleitplanung der Stadt Schortens - 19. Änderung des Flächennutzungsplanes</p>									
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur vorbezeichneten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Nördlich bzw. südlich des Plangebietes verlaufen jeweils Gewässer II. Ordnung (Gewässer Nr. 19 „Feldhauser Leide“ und Gewässer Nr. 46 „Bohlswarfer Leide“).</p> <p>Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Rüstringen auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in ihrer Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Die Räumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen.</p>									
	<p><small>Bankverbindungen Wasser- und Bodenverbände: Landessparkasse Jever (IBAN: DE49 2805 0100 0050 415017, BIC: SLZODE22XXX), Volksbank Jever (IBAN: DE25 2805 0100 0177 99, BIC: GENODE33JEV)</small></p>	1								

Für das Plangebiet sind entsprechende Regenrückhaltemaßnahmen nach den allgemein anerkannten technischen Richtlinien durchzuführen. Aus Sicht der Sielacht sind in die zentrale Regenrückhaltung auch die einzelnen Gewerbegrundstücke mit einzubeziehen, da die Umsetzung einzelner Regenrückhaltemaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken hinsichtlich der Umsetzung und vor allem die Unterhaltung und Funktionsüberprüfung der einzelnen Anlagen nicht gewährleistet werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Sielacht Rüstringen


(Christian Andreae)
Verbandsvorsteher

	
<p>In der weiteren Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen der Sielacht zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Satzungsbestimmungen der Sielacht Rüstringen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme vom 08.05.2023</p> <p>Zur vorbezeichneten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Nördlich und südlich des Plangebietes verlaufen jeweils Gewässer II. Ordnung (Gewässer Nr. 19 „Feldhauser Leide“ und Gewässer Nr. 46 „Bohls-warfer Leide“).</p> <p>Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Rüstringen auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in ihrer Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Die Räumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen.</p> <p>2 Für das Plangebiet sind entsprechende Regenrückhaltemaßnahmen nach den allgemein anerkannten technischen Richtlinien durchzuführen. Aus</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Gewässerräumstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Satzungsbestimmungen der Sielacht Rüstringen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept vom Büro Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau IST erstellt und in</p>

<p>Sicht der Sielacht sind in die zentrale Regenrückhaltung auch die einzelnen Gewerbegrundstücke mit einzubeziehen, da die Umsetzung einzelner Regenrückhaltemaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken hinsichtlich der Umsetzung und vor allem die Unterhaltung und Funktionsüberprüfung der einzelnen Anlagen nicht gewährleistet werden können.</p>	<p>die Planung eingearbeitet worden. Dieses sieht vor, das gesamte anfallende Oberflächenwasser im künftigen Gewerbegebiet in einem zentralen Regenrückhaltebecken zu sammeln und anschließend abzuleiten.</p>
--	--

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen vorgebracht:

Einwender 1

Einwender 2

Einwender 4

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Einwender 1 (05.04.2024)	
<p>Sie haben die Erweiterung des Gewerbegebiets Branterei beschlossen. Schon beim Bau der neuen Bundesstraße durch das Ostiemer und das Feldhauser Moor und später bei der Ausweisung des Gewerbegebiets Branterei wurde der Wert des Moorbodens als CO₂-Speicher nicht beachtet. Dass man bei den heutigen Erkenntnissen über die Qualität der Moorböden als CO₂- Speicher das Gewerbegebiet weiter in das Ostiemer Moorgebiet hinein ausdehnen will, ist vermutlich nicht nur für [REDACTED] unbegreiflich.</p> <p>Moorböden sollen von nun an geschützt und ihr Zustand verbessert und wiederhergestellt werden.</p>	<p>Für die Planung der neuen Bundesstraße ist der Bund zuständig. Bei der Ausweisung des Gewerbegebietes Branterei (Bebauungsplan Nr. 118) wurden die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens kompensiert, Moorboden in Form von Erd-Niedermoor lag im Geltungsbereich des BP Nr. 118 lediglich in einem sehr kleinen Bereich entlang der Bundesstraße B210 vor.</p>
<p>Jetzt hat sich nach etwa 45 Jahren wieder ein Storchenpaar in der Branterei angesiedelt (bei [REDACTED]) und nutzt die Feuchtwiesen als Futterquelle.</p>	<p>Leider liegen der Stadt keine Informationen zum Brutplatz des Storches vor. Ein Planungshemmnis würde nur vorliegen, wenn der Geltungsbereich ein sog. essenzielles Nahrungshabitat für ein Brutpaar darstellt. Dies wäre der Fall, wenn z. B. ein nachweislich in der Nähe brütendes Weißstorchpaar seine Nahrung und die Nahrung zur Aufzucht der Jungtiere (fast) ausschließlich in dem überplanten Bereich suchen würde und es keine Alternativen dazu gäbe. Dies müsste nachgewiesen werden.</p>
<p>[REDACTED] appelliere an Sie, ökonomische Interessen nicht über die Interessen des Klimaschutzes und die des Natur- und Vogelschutzes zu stellen. Stoppen Sie die Ausdehnung des Gewerbegebiets!</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gewerbegebiet „Branterei“ konnte von der Stadt schnell vermarktet werden, so dass die Stadt über keine eigenen Gewerbegrundstücke mehr verfügt, die auf dem Markt angeboten werden können. Die Standortwahl für die Erweiterung des Gewerbegebiets Branterei folgte zugunsten der Weiterentwicklung von gewerblichen Flächen, welchen bei dieser Planung der Vorrang eingeräumt wurde. Der Standort an der Bundesstraße sowie die mögliche Erschließung wurde dabei als optimal angesehen. Die Aussagen zur Standortwahl werden redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>
Einwender 2 (10.05.2024)	
<p>[REDACTED] ersuche Sie von der Erweiterung des Gewerbegebietes Branterei, Änderung des 19. Flächennutzungsplans Bebauungsplan Nr. 137, abzusehen.</p> <p>Durch die von Ihnen geplante Erweiterung kommt es zu massiven Störungen der Ökologie und zu einer sichtbaren Veränderung des Landschaftsbildes. Es würde zu einem Verlust von Lebensraum von Brutvögeln, u.a. für</p>	<p>Die Meinung des Einwenders wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter, also auch für die Brutvögel und das Landschaftsbild, die durch den Bebauungsplan Nr. 137</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>ein in der Nähe brütendes Storchenpaar führen. Ebenso würde es zu einer weiteren Versiegelung von Flächen führen, die Bund und Land in Zeiten des Klimawandels vermeiden wollen.</p>	<p>vorbereitet werden, werden adäquat vermieden, minimiert bzw. kompensiert.</p> <p>Leider liegen der Stadt keine Informationen zum Brutplatz des Storches vor. Ein Planungshemmnis würde nur vorliegen, wenn dieser Bereich ein sog. essenzielles Nahrungshabitat für ein Brutpaar darstellt. Dies wäre der Fall, wenn z. B. ein nachweislich in der Nähe brütendes Weißstorchpaar seine Nahrung und die Nahrung zur Aufzucht der Jungtiere (fast) ausschließlich in dem überplanten Bereich suchen würde und es keine Alternativen dazu gäbe. Dies müsste nachgewiesen werden.</p>
<p>Die geplante Erweiterung liegt in einem Niedermoorgebiet, welches noch tiefer liegt als das bisherige Gewerbegebiet. Wie soll die Umwelt in Zukunft bei Starkregenereignissen und eventuell zu erwartenden Überschwemmungen (in der Nähe liegt ein Trinkwassereinzugsgebiet) vor Schäden durch Giftstoffe geschützt werden?</p>	<p>Im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept vom Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau Tjardes • Rolfs • Titsch PartG mbB erstellt. Dessen Ausarbeitungen zur Entwässerung wurden gefolgt und entsprechende Festsetzungen vorgenommen.</p>
<p>Bund und Länder renaturieren und vernässen zunehmend Moore um den CO2 Ausstoß zu reduzieren und die ehrgeizigen Klimaziele zu erreichen. Wir bauen ein Gewerbegebiet?!? Auch der Beitritt zum Biosphärenreservat widerspricht einer Erweiterung des Gewerbegebietes!</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 handelt es sich nur zu einem kleinen Anteil im Südosten des Geltungsbereiches um einen „Kohlenstoffreichen Boden mit Bedeutung für den Klimaschutz...“gemäß Darstellung im NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Folglich sind im Geltungsbereich kaum Moorböden von hoher Klimarelevanz vorhanden.</p> <p>Die Stadt Schortens ist nicht Teil eines Biosphärenreservates, sondern der Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer.</p>
<p>■■■■ bin Mitglied des Nabu Oldenburg, Ortsgruppe Schortens und helfe im Frühjahr bei der Betreuung der aufgestellten Amphibienzäune im Moorhauser Weg/Birkenstraße. Im Erweiterungsbereich gibt es Vorkommen der geschützten Knoblauchkröte. Des Weiteren sind evtl. Vorkommen von Moorfröschen möglich. Ist vor Start der Erweiterung eine Prüfung der Bestände durch Sie erfolgt?</p>	<p>Wie im Umweltbericht dargestellt, wurde 2014 das Grabensystem des Untersuchungsraumes hinsichtlich der vorhandenen Amphibienfauna untersucht. Die Erfassung der Amphibien erfolgte an insgesamt 5 Terminen (3 Tag- und 2 Abend-/Nacht-Begehungen) durch Sichtung und Verhören von adulten Tieren sowie durch Sichtung von Larven und Laich im Bereich der Untersuchungsgewässer. Insbesondere zum Nachweis von Molchen wurden repräsentative Bereiche des Grabensystems mehrfach abgekeschert und mittels Reusen beprobt. Außerdem wurde die vorliegende Bestandsaufnahme der Amphibien im Geltungsbereich 2018 aktualisiert. 2014/18 wurden mit Grasfrosch, Teichfrosch, Erdkröte und Teichmolch vier Arten nachgewiesen, dazu kommt ein festgestelltes Potenzial für den Bergmolch. Die in den Jahren 2011 bis 2013 in dem Amphibienfangzaun nachgewiesen Arten Moorfrosch und Knoblauchkröte konnten zwar nicht nachgewiesen werden, deren Vorkommen im Geltungsbereich kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, da die Straßenbaubehörde im Zuge von</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>Straßenbauarbeiten vorher umfangreiche Amphibien-Umsiedlungsmaßnahmen in dem Bereich vorgenommen hatte.</p> <p>Außerdem sind potenzielle Amphibienbestände im Geltungsbereich von bestehenden Kompensationsflächen für den Bau der Umgehungsstraße 210n zu kompensieren, dafür ist ein geeigneter Bereich zur Aufwertung östlich der Umgehungsstraße vorgesehen. Bei diesen zu verlagernden Kompensationsflächen handelt es sich um Flächen mit dem Entwicklungsziel Verbesserung der Habitatbedingungen für Moorfrosch, Erdkröte und andere Tierarten (Reh, Feldhase, Fuchs etc.) durch Extensivierung und Aufweitung vorhandener Gräben. In dem neuen Bereich werden verschiedene Maßnahmen zur Aufwertung der Habitatbedingungen der genannten Arten durchgeführt.</p>
<p>Eine Frage ist auch, warum die freien Gewerbeflächen in Roffhausen (auch Stadt Schortens) oder Langwerth nicht genutzt werden?! Diese Flächen sind bereits erschlossen und würden zu keiner weiteren Versiegelung und vor allem zu keinen weiteren (unabsehbaren) Kosten für die Stadt führen, deren Kassen bekanntlich recht leer sind (Haushaltssperre?).</p>	<p>In Roffhausen ist der Betreiber der Zweckverband, nicht die Stadt. Die Tatsache, dass in Roffhausen zum bestehenden Gewerbegebiet noch weitere 74 ha Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden, zeigt die Nachfrage.</p>
<p>■■■■ bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits und würde ■■■■ freuen, wenn Sie mich über den aktuellen Stand der Planung auf dem Laufenden halten könnten! Gerne können Sie ■■■■ auch die Termine der öffentlichen Ratssitzungen mitteilen, an denen die Sachlage erörtert wird!</p>	<p>Die Stadt übersendet die Abwägung zum gegebenen Zeitpunkt.</p> <p>Die Sitzungstermine und die Tagesordnungen stehen öffentliche zur jedermanns Einsicht im Internet zur Verfügung.</p>
<p>Einwender 4 (17.05.2024)</p>	
<p>Hiermit erhebe ■■■■ Einspruch gegen die 19. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 137 „Erweiterung Branterei“ in Schortens. Durch den Zeitungsartikel im "Nordwest Sonntagsblatt" vom 11.05.2024 habe ■■■■ mit großem Entsetzen von der geplanten Erweiterung erfahren und möchte hiermit ■■■■ Einwände dagegen anbringen.</p>	<p>Die Meinung des Einwenders wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es ist die Aufgabe sowohl jedes Einzelnen, als auch der Unternehmen und darüber hinaus der Politik, unser Klima zu schützen, und gerade die Moore tragen sowohl als CO2-Speicher als auch als Brutplatz und Rückzugsort für Vögel und andere Tiere erheblich dazu bei.</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 handelt es sich nur zu einem kleinen Anteil im Südosten des Geltungsbereiches um einen „Kohlenstoffreichen Boden mit Bedeutung für den Klimaschutz...“ gemäß Darstellung im NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Folglich sind im Geltungsbereich kaum Moorböden von hoher Klimarelevanz vorhanden. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, also auch für die Fauna, die durch den Bebauungsplan Nr. 137 vorbereitet werden, werden vermieden, minimiert bzw. adäquat kompensiert.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Zudem möchte [REDACTED] aus [REDACTED] so viele Grünflächen wie möglich zur [REDACTED] Erholung und die meiner Mitmenschen in [REDACTED] erhalten wissen (Stichwort "Lärm" und "Wärmeinseln").</p>	<p>Um sicher zu stellen, dass der rechtskräftige Schutzanspruch der jeweiligen Gebietskategorien sicher gestellt werden kann, wurde im Rahmen der Bauleitplanung ein Schallgutachten erstellt, dessen Festsetzungsvorschläge in die Bauleitplanung übernommen und festgesetzt wurden. Im späteren Genehmigungsverfahren ist noch einmal ein gesonderter schalltechnischer Nachweis für jedes Vorhaben zu erbringen. Somit ist sichergestellt, dass keine unzulässigen Lärmbelastungen auf die Umgebung einwirken.</p> <p>Durch die nördlich angrenzenden, nicht überplanten Grünland- und Ackerflächen ist die Entstehung von Kaltluft über Grünlandflächen weiterhin möglich, weiterhin grenzen am westlichen Teil des Grünlandbereiches Waldbereiche an. Diese Waldbereiche besitzen allerdings gleichfalls ein Kaltluftentstehungspotenzial aufgrund des Volumens. Somit liegen Kaltluftentstehungsgebiete unmittelbar angrenzend vor, die die eventuelle Entstehung von „Wärmeinseln“ im Gewerbegebiet oder auch in den Siedlungsbereichen ausgleichen bzw. abmildern können.</p>
<p>Abgesehen davon es nicht notwendig, dieses Naturgebiet zu roden, da in gewünschter Autobahnnähe in Roffhausen bereits brach liegende Gewerbeflächen zur Bebauung vorhanden sind.</p>	<p>In Roffhausen ist der Betreiber der Zweckverband, nicht die Stadt. Die Tatsache, dass in Roffhausen zum bestehenden Gewerbegebiet noch weitere 74 ha Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden, zeigt die Nachfrage.</p>
<p>[REDACTED] lege daher Einspruch ein gegen die geplanten Maßnahmen und bitte um eine erneute Prüfung der Angelegenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>